

**Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden Liechtensteins und der Schweiz
betreffend der Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens**

Protokollbestimmung Ziff. 2 Bst. a iii) zu Art 4:

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA) vereinbaren die zuständigen Behörden was folgt:

Die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2 Bst. a iii) des Protokolls zum Abkommen gelten für Vermögensstrukturen mit Errichtern oder Begünstigten in der Schweiz.

Die dort festgehaltenen besonderen Voraussetzungen für die Ansässigkeit gelten nicht für Vermögensstrukturen, die weder Errichter noch Begünstigte haben, die in der Schweiz ansässig sind. Dies bedeutet, dass Vermögensstrukturen mit Errichtern und Begünstigten, die in Liechtenstein oder einem Drittstaat ansässig sind, unabhängig von der Erfüllung der besonderen Voraussetzungen der Protokollbestimmung Ziff. 2 Bst. a iii) zu Art. 4 für die Anwendung des DBA als in Liechtenstein ansässig gelten, sofern sie

- (1) in Liechtenstein im Sinn von Artikel 4 Absatz 1 DBA steuerpflichtig sind (d.h. sofern sie nach SteG als Steuersubjekt gelten und nicht ausschliesslich der Mindestertragssteuer unterliegen), und
- (2) sofern es sich nicht um widerrufliche Vermögensstrukturen handelt, deren Einkünfte nach liechtensteinischem Recht beim Errichter besteuert werden.

Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen hinsichtlich der Abkommensberechtigung, namentlich Ziff. 4 des Protokolls zum Abkommen.

18. Mai 2016